presserat

Kritik an Graffiti-Sprayern

Gestaltung einer Grundschule nachträglich beschmiert

Schäden in Millionenhöhe, angerichtet von Graffiti-Sprayern, sind das Thema des Tages in einer Regionalzeitung. Die Zeitung zeigt Beispiele und fragt in der Überschrift. „Wer stoppt diese Schmierfinken?“ Zwei Leser stören sich an dieser Schlagzeile. Dies sei keine Nachricht, sondern eine als Frage getarnte Emotionalisierung. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat weisen sie darauf hin, dass die Fotos in der Zeitung Wände zeigten, die als beschmiert charakterisiert würden. Dabei zeige eines der Fotos eine von einer Grundschule gestattete Gestaltung. Dadurch werde die Sorgfaltspflicht in eklatanter Weise verletzt. Die Chefredaktion der Zeitung stellt klar, dass die Blumenbilder im Hintergrund tatsächlich von Schülern gestaltet worden seien, die schwarz-weißen Schriftzüge im Vordergrund seien jedoch Schmierereien. Zum Vorwurf der Beschwerdeführer, die Zeitung dramatisiere das Thema, weist die Chefredaktion darauf hin, dass in der Region 750 von 1000 Nahverkehrszügen beschmiert worden seien. Bei Bussen und Stadtbahnen entstünde dadurch jährlich ein Schaden von 800.000 DM. Von einer Dramatisierung könne daher nicht gesprochen werden. (2001)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht erkennen kann. Aus dem vorliegenden Bildmaterial geht eindeutig hervor, dass die Blumenbilder der Schüler mit schwarzweißen Schriftzügen beschmiert worden sind, wie es die Zeitung dargestellt hat. Bereits im Vorverfahren war festgestellt worden, dass der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Berichterstattung sei eine emotionalisierende Hetze gegen Sprayer, nicht zutrifft. Es handelt sich bei den veröffentlichten Beiträgen um eine sachliche und korrekte Berichterstattung über die Schäden, die durch Schmierereien entstehen. Die Darstellung der Zeitung war deshalb in diesem Punkt nicht zu kritisieren. (B 227/00)

Aktenzeichen:B 227/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet